

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27997>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 29. Wenn ein Schüler der III. Seminarklasse in einem Fache, in dem er in der ersten Abteilung der Prüfung examiniert werden sollte, nicht promoviert ist, so wird er zur Prüfung in diesem Fache nicht zugelassen, hat jedoch die Prüfung binnen zwei bis sechs Monaten nachzuholen.

§ 30. Zur Verhütung allfälligen Irrtums und zur Vervollständigung des Urteils überhaupt sollen auch die Leistungen des Schülers während des letzten Schuljahres und allfällige Zeugnisse anderer Schulanstalten mitberücksichtigt werden.

XIX. Kanton Aargau.

1. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Gesetz betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919. (Vom 5. Februar 1923.)

Der Große Rat des Kantons Aargau
beschließt:

I. An Stelle der §§ 5, 7, 10, 14, 15 und 20 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 treten folgende Bestimmungen:

§ 5. Das Grundgehalt beträgt bei definitiver Anstellung:

a)	für Lehrer der Gemeindeschule	Fr. 3800.—
b)	„ Lehrerinnen der Gemeindeschule	„ 3600.—
c)	„ Lehrer der Fortbildungsschule	„ 4500.—
d)	„ Lehrerinnen der Fortbildungsschule	„ 4200.—
e)	„ Hauptlehrer der Bezirksschule	„ 5200.—
f)	„ Hauptlehrerinnen der Bezirksschule	„ 4900.—
g)	„ Hilfslehrer an der Bezirksschule pro Jahresstunde	„ 185.—
h)	„ die Abteilung einer geteilten Arbeitsschule	„ 420.—
i)	„ die Abteilung einer ungeteilten Arbeitsschule	„ 500.—

Für provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen der Gemeindeschule reduziert sich das Grundgehalt um Fr. 200, für solche der Fortbildungs- und Bezirksschule um Fr. 300, und für provisorisch angestellte Lehrerinnen pro Abteilung um Fr. 20.

§ 7. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem 5. Dienstjahr und steigen jährlich um Fr. 150 bis zum Höchstbetrag von Fr. 1800. Anspruch darauf haben die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildung- und Bezirksschulen, sowie die von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrer und Lehrerinnen an den staatlich unterstützten Erziehungsanstalten. Bei Berechnung

kommen die in fester Anstellung im öffentlichen aargauischen Schuldienst oder an staatlich unterstützten Erziehungsanstalten zugebrachten Dienstjahre in Betracht.

§ 10. Die Dienstalterszulagen der Arbeitslehrerinnen sind bezüglich des Beginns und der Zeitfolge denjenigen der in § 7 aufgeführten Lehrkräfte gleichgestellt und betragen Fr. 18 per Abteilung.

§ 14. Das Rücktrittsgehalt wird vom Staate ausgerichtet und beträgt im Minimum 40 %, im Maximum 70 % der vom Staat zuletzt bezogenen Besoldung. Das Vorrücken vom Minimum zum Maximum vollzieht sich von Jahr zu Jahr mit 1½ %, so daß das Maximum mit 30 Dienstjahren erreicht wird.

An die Kosten der Pensionierung haben zu entrichten:

a) die Lehrer:

1. Einen Beitrag von 4 % der Besoldung, worin die statutarischen Jahresbeiträge an die Lehrerwitwen- und Waisenkasse inbegriffen sind;
2. von den Dienstalterszulagen 5 % von der ersten Zulage, 10 % von der zweiten, 15 % von der dritten, 20 % von der vierten und 25 % von allen folgenden Dienstalterszulagen;

b) die Lehrerinnen: ¾ der unter a), 1 und 2, bestimmten Beträge.

§ 15. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit vermindert oder aufgehoben werden, wenn die Gründe, welche bei dessen Bewilligung maßgebend waren, nicht mehr in vollem Umfange vorhanden sind.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Rücktrittsgehalte der nach dem Gesetz vom 10. November 1919 pensionierten Lehrer und Lehrerinnen im Verhältnis zur Reduktion der Besoldungs- und Pensionierungsansätze zurück.

Die vor dem 1. Januar 1920 pensionierten Lehrer und Lehrerinnen beziehen weiterhin die um die Hälfte erhöhten Rücktrittsgehalte.

§ 20. Die Lehrerstellvertreter beziehen eine Wochenentschädigung:

An der Gemeindeschule von	Fr. 80.—
an der Fortbildungsschule von	„ 90.—
an der Bezirksschule von	„ 100.—
an der Arbeitsschule von	„ 2.20 pro Unterrichtsstunde.

Übergangsbestimmung.

Die tatsächliche Besoldungsverminderung darf für definitiv angestellte Lehrkräfte gegenüber der pro 1922 bezogenen Besoldung nicht mehr betragen als:

1. Fr. 400.— für einen Gemeindeschullehrer;
2. Fr. 600.— für eine Gemeindeschullehrerin;
3. Fr. 500.— für einen Fortbildungslehrer und einen Hauptlehrer der Bezirksschule;
4. Fr. 700.— für eine Fortbildungslehrerin und Hauptlehrerin der Bezirksschule;
5. Fr. 18.— für die Jahresstunde eines Hilfslehrers der Bezirksschule;
6. Fr. 50.— für die Abteilung einer Arbeitsschule.

Diese Übergangsbestimmung tritt mit dem 31. Dezember 1924 außer Kraft.

II. Dieses Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen. Es tritt mit dem 1. April 1923 in Kraft und ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

2. Regierungsratsbeschuß betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 16. Januar 1920.
(Vom 10. August 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau
beschließt:

An Stelle der §§ 2, 7 und 8 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 16. Januar 1920 treten folgende Bestimmungen:

§ 2. Die Staatsbeiträge werden berechnet auf Grund der von den Gemeinden beschlossenen und erhobenen Steuern zuzüglich staatliche Schulsteuer. In Betracht kommen die Steuern desjenigen Jahres, in welchem die zu subventionierenden Schulausgaben gemacht worden sind.

Wo Schulen von mehreren Gemeinden unterhalten werden, ist der Steuerdurchschnitt der den Schulkreis bildenden Gemeinden zu ermitteln und der Beitragssberechnung zugrunde zu legen.

§ 7. Die Besoldungen werden auf Anweisung der Erziehungsdirektion vom Staat den Lehrern direkt ausgerichtet, und zwar folgendermaßen:

- a) Die hauptamtlichen Besoldungen der Gemeindeschullehrer, der Arbeitslehrerinnen, der Fortbildungslehrer, der Hauptlehrer der Bezirksschulen und der Hilfslehrer der Bezirksschulen und Fortbildungsschulen monatlich, die Überstunden und nebenamtlichen Hilfslehrerentschädigungen vierteljährlich;
- b) die Bürgerschullehrerbesoldungen je auf Ende Dezember und März;

- c) die Dienstalterszulagen an die hierzu berechtigten Anstaltslehrer und Anstaltslehrerinnen vierteljährlich;
- d) die Stellvertreterentschädigungen in der Regel monatlich;
- e) die Sterbesemesterbetrifftisse an die Berechtigten in Monatsraten.

§ 8. Beim Übertritt von der provisorischen in die definitive Anstellung wird der Besoldungsansatz für definitiv angestellte Lehrer gerechnet vom Beginn des Monats an, der der Genehmigung der definitiven Wahl durch die Erziehungsdirektion folgt.

Der Eintritt in das Bezugsrecht für eine höhere Dienstalterszulage erfolgt jeweilen auf Beginn desjenigen Monats, der der Vollendung eines Dienstjahres unmittelbar folgt.

2. Verschiedenes.

3. Verordnung betreffend die staatlich organisierte Berufsberatung. (Vom 24. August 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Vollziehung des § 40 des Gesetzes über das Lehrlingswesen
vom 31. Januar 1921,
beschließt:

I. Aufgaben der Berufsberatung.

§ 1. Die Berufsberatung hat sich mit allen Fragen der Einführung der jungen Leute in das Berufsleben zu befassen, diesen selbst, sowie ihren Eltern oder deren Stellvertretern und weitern Interessenten mit Rat und Tat an die Hand zu gehen.

§ 2. Es werden ihr insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

1. Die Beratung der Berufswahl;
2. die Lehrstellenvermittlung und Auskunftsverteilung über die Lehrverträge, sowie alle weitern die Lehrverhältnisse betreffenden Fragen.

II. Organisation der Berufsberatung.

§ 3. Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die staatlich organisierte Berufsberatung aus.

Mit dem Vollzug der einschlägigen Vorschriften wird die Direktion des Innern beauftragt. Deren Sekretariat für das Gewerbe wesen wird als kantonale Zentralstelle für die Berufsberatung bezeichnet.

§ 4. Zur Begutachtung der Organisation und der Durchführung, sowie zur Überwachung der Berufsberatung ist der Direk-

tion des Innern die Subkommission für die Berufsberatung der kantonalen Lehrlingskommission beigegeben (§ 8, Lit. c und § 13 der Vollziehungsverordnung vom 15. September 1922 zum Gesetz über das Lehrlingswesen).

§ 5. Die Berufsberatung wird unter Berücksichtigung bestehender Organisationen bezirksweise organisiert. Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, können für einzelne Gemeinden oder Kreise, mit Genehmigung der Direktion des Innern, besondere Berufsberatungsstellen errichtet werden.

Organisationen, deren Tätigkeit sich über das ganze Kantonsgebiet erstreckt und die Berufsberatung pflegen, werden anerkannt, insofern sie den Vorschriften entsprechen, beziehungsweise Folge leisten.

Die beteiligten Gemeinden eines jeden Beratungskreises bestimmen ein Aufsichts- und Verwaltungsorgan, welches den Berufsberater wählt, den Verteiler für die Kostentragung durch die Gemeinden aufstellt und den Jahresbericht sowie die Rechnung des Berufsberaters abnimmt und an die Direktion des Innern leitet.

Die Lehrer aller Schulstufen, die Vormundschaftsbehörden, die Amtsvormünder und die Armenpfleger sind von Amtes wegen verpflichtet, sich der Berufsberatung zur Verfügung zu stellen und dabei mitzuwirken.

III. Tätigkeit der Berufsberatung.

§ 6. Die Berufsberater, beziehungsweise Berufsberaterinnen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufgabe Auskunft und Rat zu erteilen. Dies soll in der Regel unentgeltlich geschehen; ausnahmsweise kann der Ersatz besonderer Auslagen verlangt werden. Für die Vermittlung von Lehrstellen darf eine bescheidene Gebühr erhoben werden.

Die Berufsberater verkehren mit der kantonalen Zentralstelle.

Zu Beginn jedes Jahres haben sie der Zentralstelle über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Jahre formulargemäßen Bericht zu erstatten.

§ 7. Die kantonale Zentralstelle übermittelt den Berufsberatern die Zuweisungen der Direktion des Innern, gibt die erforderlichen Drucksachen und allgemeinen Mitteilungen unentgeltlich an sie ab und beantwortet speziell Anfragen, insbesondere solche rechtlicher Natur.

Sie nimmt die Jahresberichte der Berufsberater entgegen und leitet sie mit einem eigenen zusammenfassenden Bericht an die Subkommission für die Berufsberatung.

§ 8. Die Subkommission für die Berufsberatung überwacht nach Weisung der Direktion des Innern die Tätigkeit der Berufsberater und erstattet der Direktion des Innern alljährlich Bericht.

Sie behandelt die ihr von der Direktion des Innern überwiesenen Geschäfte und unterbreitet ihr ihre Anregungen.

§ 9. Der Staat fördert nach Maßgabe der vorhandenen Kredite die Berufsberatung durch Abhaltung oder Subventionierung von Ausbildungskursen für Berufsberater und -beraterinnen.

IV. Finanzielles.

§ 10. Die Kosten der zentralen Berufsberatungsstelle und der zentralen Aufsicht trägt der Staat; die übrigen Kosten tragen die Gemeinden.

§ 11. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

XX. Kanton Thurgau.

Verordnung betreffend die Fortbildungsschulen. (Vom 3. Dezember 1923.)

1. Allgemeines.

§ 1. Zum Besuche der Fortbildungsschule sind verpflichtet:

1. Alle Jünglinge vom zurückgelegten 15. Altersjahr bis nach zurückgelegtem 18. Altersjahr nach Maßgabe des § 76 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen (Allgemeine Fortbildungsschule);
2. alle Lehrlinge und Lehrtöchter nach Maßgabe des § 21 des Gesetzes über das Lehrlingswesen (Berufliche Fortbildungsschule).

Während des Besuches der beruflichen Fortbildungsschule sind die Lehrlinge vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule dispensiert. Durch den Besuch einer beruflichen Fortbildungsschule während drei Jahren gilt in der Regel die allgemeine Fortbildungsschulpflicht nach Ziffer 1 als erfüllt; indessen sind Jünglinge, die beim Austritt aus der beruflichen Fortbildungsschule das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, grundsätzlich bis zu diesem Zeitpunkte noch zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule pflichtig, können aber dispensiert werden, sofern sie sich in der Lehrlingsprüfung über gute Kenntnisse in den Fächern der allgemeinen Fortbildungsschule ausweisen.

Anderseits sind Lehrlinge, die bereits die Fortbildungsschulpflicht an der allgemeinen Fortbildungsschule erfüllt haben, gleichwohl zum Besuche der obligatorischen Fächer der berufli-